

Mutter auf 2.244 DM minus anteiliger Kindesunterhalt von 360 DM = 1.884 DM. Denn für den Bedarf der Parteien blieb nur ein jeweils um den anteiligen Kindesunterhalt gekürztes Erwerbseinkommen eines jeden Ehegatten übrig. Das Verhältnis der beiderseitigen Einkünfte der Ehegatten blieb jedoch durch den anteiligen Aufwand für den Barunterhalt des Kindes unberührt mit der Folge, daß es den ehelichen Lebensverhältnissen der Parteien entspricht, wenn der der Bekl verbliebene Einkommensrest, der niedriger ausfällt als der des Kl, durch Teilhabe am dem Kl verbliebenen höheren Einkommen ausgeglichen wurde und nicht umgekehrt der Kl am Einkommen der Bekl partizipierte. Solange nämlich die Parteien eine intakte Ehe führten, ist von der hälftigen Teilhabe der Ehegatten an den für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkünften auszugehen.

c) Ist allein die Trennung der Parteien Ursache für die Veränderung der dem einzelnen Ehegatten für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkünfte, dürfte der nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessende Trennungsunterhalt von dieser Veränderung unberührt bleiben. Insbesondere dürfte die durch die ehelichen Lebensverhältnisse fixierte Position eines Ehegatten als Gläubiger oder Schuldner von Ehegattenunterhalt infolge der Trennung der Ehegatten nicht austauschbar sein.

Ohne Einfluß auf die ehelichen Lebensverhältnisse dürfte es daher sein, daß der Barunterhalt für das Kind, den der Kl nach der Trennung der Parteien gem. § 1603 Abs. 3 S. 2 BGB allein aufzubringen hat, für den Kl höher – im Streitfall mit unstreitig 530 DM bemessen nach der Einkommensgruppe 2 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 1. 1. 1996, entsprechend dem Einkommen des Kl – ausfällt, als der Anteil des Kl am Kindesunterhalt während des Zusammenlebens der Parteien mit 375 DM ausmachte. Denn der Barbedarf eines Kindes ist, anders als der Unterhaltsbedarf eines Ehegatten, nicht fixiert auf das Maß nach den ehelichen Lebensverhältnissen der Eltern, sondern dynamisch ausgestaltet (BGH FamRZ 1996, 160 ff.), weil er sich nach der jeweiligen Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Abs. 1 BGB) richtet und dafür das verfügbare Einkommen des Barunterhaltspflichtigen maßgeblich ist. Die Lebensstellung eines Kindes kann aus der Sicht des Kindes auch dadurch beeinträchtigt werden, daß seine Eltern sich trennen und nunmehr grundsätzlich allein die Einkommensverhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteils die Höhe des diesem gegenüber geltend zu machenden Anspruchs des Kindes auf Barunterhalt bestimmen. Die Barunterhaltslast des nach der Trennung der Eltern allein barunterhaltspflichtigen Elternteils kann sich im Vergleich zu den Zeiten, als die Eltern des Kindes zusammenlebten, entsprechend den für die Lebensstellung des Kindes maßgeblichen Einkommensverhältnissen des Barunterhaltspflichtigen und der im Verhältnis zum Minderjährigen gesteigerten Haftung (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB) erhöhen.

Ergibt sich nach Abzug des von einem Elternteil geschuldeten Kindesunterhalts ein für den eigenen Lebensunterhalt dieses Elternteils verfügbares Einkommen, mit dem der eheliche Lebenszuschnitt nicht aufrechterhalten werden kann, ist dies die Konsequenz der infolge der Trennung der Eltern eines Kindes veränderten Umstände für die Bemessung des Kindesbedarfs, nämlich die Haftung nur eines Elternteils für den Barbedarf des Kindes und der Haftungsintensität gegenüber dem Kind, unabhängig vom ehelichen Lebensstandard des Barunterhaltspflichtigen.

(Soweit die Bekl geltend macht, auch sie trage nach der Trennung der Parteien zum Barunterhalt des Kindes bei, indem sie dessen Sonderbedarf decke, ist anzumerken, daß ein solcher Aufwand für Sonderbedarf die ehelichen Le-

bensverhältnisse der Parteien nicht berührt und er zudem im Verhältnis der beiderseitigen Einkünfte der Eltern zueinander von beiden Eltern zu tragen ist [vgl. *Wendl/Staudigl/Scholz*, a.a.O., § 6 Rn. 13]. Soweit die Bekl den Lebensbedarf der Tochter der Parteien auch aus eigenen Erwerbseinkünften abdeckt, beteiligt sie das Kind an ihrer eigenen Lebensstellung [§ 1610 Abs. 1 BGB], ohne dies gegenüber dem Kl bei der Bemessung seines Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen der Parteien einkommensmindernd anführen zu können).

d) Eine Heranziehung der Bekl zum trennungsbedingten Mehrbedarf des Kl in Gestalt des Aufwandes für die Vorhaltung von Wohnraum, damit die Tochter und der nicht mehr unterhaltsbedürftige Sohn der Parteien den Vater in der ehemals ehelichen Wohnung besuchen und bei ihm übernachten können, mit monatlich 50 DM, kommt nicht in Betracht. Denn wenn, wie im Streitfall, die Differenzmethode zur Bemessung des Ehegattenunterhalts nach der Trennung heranzuziehen ist, scheidet die Heranziehung der Bekl zum trennungsbedingten Mehrbedarf daran, daß ihre Haftungsgrenze gegenüber dem Kl durch ihren Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen markiert wird (s. oben: 1.884 DM monatlich) und ihr darüber hinaus ein Bonus von 1/7 als Anreiz für die weitere Erwerbstätigkeit zuzubilligen ist. Mangels die Leistungsfähigkeit der Bekl erhöhender, die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägender zusätzlicher Einkünfte der Bekl steht für einen trennungsbedingten Mehrbedarf des Kl keine Haftungsmasse zur Verfügung (*Wendl/Staudigl/Gutdeutsch*, a.a.O., § 4 Rn. 21 und 27).

e) Nach allem dürfte die Bekl dem Kl keinen Trennungsunterhalt schulden, denn eine trennungsbedingt erweiterte Barunterhaltspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind der Parteien, die den Bedarf des Kl nach Aufstockung seines Erwerbseinkommens bis zur Höhe der ehelichen Lebensverhältnisse erst auslöst, ist in den ehelichen Lebensverhältnissen nicht angelegt.

Gleichwohl darf die angesprochene Streitfrage zum Vorwegabzug des Kindesunterhalts vom Einkommen eines Elternteils vor Bemessung des Trennungsunterhalts nicht abschließend im Prozeßkostenhilfverfahren entschieden werden, weshalb der angefochtene, Prozeßkostenhilfe versagende Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Familiengericht zurückzuverweisen ist, damit dieses darüber befindet, ob dem Kl bei zu unterstellender günstiger Erfolgsprognose in der Sache Prozeßkostenhilfe aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewilligt werden kann (§ 575 ZPO) ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Jürgen Bandelow*, Hamburg

**§§ 3, 254 GKG, §§ 17, 18 ZPO  
Streitwertfestsetzung für Stufenklage (Auskunftsantrag und unbezifferter Leistungsantrag) bei nicht durchgeführter 2. Stufe der Stufenklage**

OLG Schleswig, Beschl. v. 6. 1. 2000 – 13 WF 142/99 – (AG Pinneberg)

*Aus den Gründen:* „ ... Zu Recht hat das AG in dem angefochtenen Beschluß den Streitwert für die Prozeß- und Verhandlungsgebühr getrennt festgesetzt, für die Prozeßgebühr auf 65.000 DM, für die Verhandlungsgebühr auf 3.000 DM. Durch die Festsetzung des Wertes für die Verhandlungsgebühr auf 3.000 DM ist die Klägerin nicht beschwert. Hiergegen richtet sich ihre Beschwerde auch nicht.

Die Festsetzung des Wertes für die Prozeßgebühr auf 65.000 DM ist nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat eine Klage auf Unterhalt in der Form der Stufenklage nach § 254 ZPO anhängig gemacht. Damit sind nach einhelliger Auffassung von Anfang an alle Stufen dieser Klage anhängig, also auch die Leistungsstufe. Nach § 18 GKG richtet sich in einem solchen Fall der Streitwert nach dem Wert des höchsten Anspruchs. Es ist also eine Bewertung aller Ansprüche erforderlich; im Regelfall ist davon auszugehen, daß der Leistungsanspruch derjenige mit dem höchsten Wert ist. So ist es auch im vorliegenden Fall. Aus der eingereichten vorgerichtlichen Korrespondenz wird deutlich, daß die Klägerin, die mit ihrer Klage keinen bezifferten Leistungsantrag gestellt hat, vom Beklagten jedenfalls monatlich 4.000 DM Ehegattenunterhalt und 750 DM Kindesunterhalt fordern wollte sowie rückständigen Ehegattenunterhalt für zwei Monate in Höhe von je 4.000 DM. Der Wert des Leistungsantrages ist daher für die Festsetzung des Gebührensstreitwerts nach § 17 Abs. 1 und 4 GKG auf  $12 \times 4.750 \text{ DM} + 2 \times 4.000 \text{ DM} = 65.000 \text{ DM}$  festzusetzen. Dieser Wert ist für die Ermittlung der Prozeßgebühr zugrunde zu legen. Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung steht hierzu nicht in Widerspruch. Zwar ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich im Wege der Schätzung nach § 3 ZPO zu bewerten (vgl. dazu die in der Beschwerdebegründung zitierte Rechtsprechung), jedoch entbindet dies das Gericht nicht von der Verpflichtung, auch den Leistungsanspruch zu bewerten, um in der Lage zu sein, die Feststellung zu treffen, welcher von beiden Ansprüchen nach § 18 GKG der höherwertige ist. Auch soweit die Klägerin darauf hinweist, daß nach der Rechtsprechung der OLG Frankfurt und Hamm (vgl. insoweit wiederum die in der Beschwerde genannten Fundstellen) der Streitwert einer Stufenklage ausschließlich nach der Auskunftsstufe zu berechnen sei, wenn die Klage ergebe, daß kein Zahlungsanspruch bestehe, steht dies der zutreffenden Bewertung durch das AG nicht entgegen. Denn im vorliegenden Fall hat die Klägerin sich zwar (durch den Berufswechsel des Beklagten) erhöhter Unterhaltsansprüche berührt, die Klage ist jedoch nicht erfolglos geblieben, weil kein Zahlungsanspruch bestanden hätte, sondern deshalb, weil der Unterhalt der Klägerin nicht nach den aktuellen, möglicherweise höheren Bezügen des Beklagten zu berechnen war und ihr aus diesem Grund bereits der Auskunftsanspruch nicht zustand.

In einem solchen Fall entspricht es der nicht unumstrittenen, aber herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. hierzu zusammenfassen *Hartmann*, Kostengesetze, 28. Aufl., Rn. 108 ff., 112 im Anhang I zu § 12 GKG und *Zöller-Herget*, ZPO, 21. Aufl. § 3 Rn. 16, Stichwort ‚Stufenklage‘), den Wert der Stufenklage nach dem Wert der Leistungsstufe zu bemessen.

Soweit der Senat früher (13 WF 164/94, MdR 1995, 642 f.) in Übereinstimmung mit den die Mindermeinung vertretenden OLG Stuttgart und Frankfurt die Auffassung vertreten hat, es sei allein auf die Bewertung des Auskunftsanspruches abzustellen, wenn im Rahmen einer Stufenklage der Leistungsantrag später nicht beziffert werde, gibt der Senat diese Einschätzung ausdrücklich auf und schließt sich nunmehr der herrschenden Auffassung (zuletzt vertreten vom OLG Dresden MDR 1998, 64) an. Mit Einreichung der Stufenklage wird auch der unbezifferte Zahlungsantrag anhängig. Kommt es – wie hier – nicht mehr zur Bezifferung des Leistungsantrages, so ist der Streitwert des Zahlungsantrages gem. § 3 ZPO nach objektiven Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Erwartungen des Klägers bei Klageeinreichung zu schätzen. Anhaltspunkte dafür, welche Erwartungen die Klägerin bei Einreichung der Klage hegte, lassen sich dem vorgerichtlichen Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten entnehmen

(so auch OLG Dresden, a.a.O.). Hieraus ergibt sich der Jahreswert der laufenden Unterhaltsforderungen mit 57.000 DM. Die Rückstände sind mit einem Wert von 8.000 DM hinzuzusetzen. Auch bei einer Stufenklage sind sie nach dem Zeitpunkt der Klageeinreichung zu berechnen und nicht nach dem Eingang eines den Zahlungsanspruch evtl. beziffernden Schriftsatzes (*Zöller-Herget*, a.a.O. und unter dem Stichwort ‚Rückstände‘, m. w. N.).

Die Streitwertfestsetzung durch den Senat im Berufungsrechtszug auf 3.000 DM steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Sie beruht gleichfalls auf der auch vom AG vorgenommenen Unterscheidung der Grundlagen für die Festsetzung von Verhandlungs- und Prozeßgebühr. Zutreffend haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem AG ausschließlich den Antrag der ersten Stufe, also den Antrag auf Auskunftserteilung gestellt. Nur dieser ist Gegenstand des Teilurteiles des AG gewesen und nur dieser ist abgewiesen worden. Deshalb richtete sich die Berufung der Klägerin auch ausschließlich gegen die Abweisung des Auskunftsanspruchs. Anders als im ersten Rechtszug ist daher vor dem Senat nicht die gesamte Unterhaltsklage in allen Stufen anhängig gewesen. Vor dem Senat war also der Wert des Auskunftsanspruchs maßgebend für die Berechnung aller anfallenden Gebühren. Nur der Wert dieses Anspruchs war nach § 3 ZPO zu schätzen. Die Festsetzung des gesamten Wertes der Stufenklage für das erstinstanzliche Verfahren ist hiervon nicht betroffen ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Wolfgang Stiewe*, Pinneberg

## Buchbesprechungen

*Zimmermann:*

### **Betreuungsrecht von A-Z**

2000, 286 Seiten, 19,90 DM, Verlag C.H. Beck

Juristen und Psychiater haben nicht mit Kritik am neuen Betreuungsrecht gespart. Zu sperrig, zu kompliziert im Verfahren fanden die einen, eine Fortführung der Entmündigung psychisch Kranker im neuen Gewand die anderen, anstatt Hilfe und Unterstützung zu gewähren sei ein riesiger Verwaltungsaufwand kreierte worden. Leicht wird vergessen, daß die Autonomie psychisch Kranker tatsächlich gestärkt wurde, Eingriffe gegen den Willen eines Betreuten sind nicht möglich, wohl allerdings ohne seinen Willen im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit. Vielleicht noch bedeutender, wir haben es nicht mit einem „Psychisch-Kranken-Gesetz“ zu tun, wie in vielen anderen Ländern, sondern psychisch Kranke und Behinderte sind körperlich Kranken und Behinderten gleichgestellt. Längst überfällig wäre eine Anpassung der PsychKGs und Unterbringungsgesetze der Länder, um überflüssige Überschneidungen mit dem Betreuungsgesetz zu vermeiden.

Erwägungen dieser Art bleiben uns im neuen Rechtsberater zum „Betreuungsrecht von A-Z“ erspart. *Walter Zimmermann*, Vizepräsident des Landgerichts Passau und Honorarprofessor an der Universität Regensburg, hat eine ausgesprochen sachlich-praktische Anleitung in Form eines Stichwortkatalogs vorgelegt. Rund 450 Stichworte von „Abänderung von Entscheidungen des VormG“ über „Hofübergabe“ und den „Kontrollbetreuer“ bis zur „Zwangsvollstreckung gegen Betreute“ ermöglichen schnelles Nachschlagen und meist prompte Klärung des Sachverhalts – und mitunter überraschende Einsicht: Eine zwangsweise Verabreichung einer